



GESTALTUNGSPLAN

"Eggholz / Hagenbucherloch"

Kiesabbau Kieswerk Aawangen AG

Sonderbauvorschriften (SBV)

Öffentliche Auflage vom: bis:

Vom Gemeinderat beschlossen

am:

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....
Matthias Küng

.....
Sandra Kleindl

Vom Departement für Bau und Umwelt

genehmigt mit Entscheid Nr.:

am:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am:

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. Teil: Allgemeine Bestimmungen		2
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	2
Art. 2	Beizugsgebiet	2
Art. 3	Bestandteile	2
2. Teil: Kiesabbau		3
Art. 4	Nutzflächen	3
Art. 5	Abbaukanten / -böschungen	3
Art. 6	Etappierung	3
Art. 7	Etappierung Sonderregelung	4
Art. 8	Abstände	4
Art. 9	Umzäunung	4
Art. 10	Bauten und Anlagen	4
Art. 11	Bodendepot	4
Art. 12	Zu- und Wegfahrt	5
Art. 13	Interne Transporte	5
Art. 14	Entwässerung	5
Art. 15	Betriebsweiher	5
Art. 16	Natur- und Landschaftsschutz	5
Art. 17	Kies- und Betonwerk Aawangen	5
Art. 18	RC-Anlage Kägi	5
3. Teil: Auffüllung		6
Art. 19	Nutzflächen	6
Art. 20	Auffüllkanten / -böschungen	6
Art. 21	Etappierung	6
Art. 22	Zu- und Wegfahrt	7
Art. 23	Interne Transporte	7
Art. 24	Entwässerung	7
Art. 25	Natur- und Landschaftsschutz	7
4. Teil: Endzustand		7
Art. 26	Nutzflächen	7
Art. 27	Fruchtfolgefläche	8
Art. 28	Natur- und Landschaftsschutz	8
Art. 29	Trespenwiese Typ 1	8
Art. 30	Trespenwiese Typ 2	8
Art. 31	Magerweide	8
Art. 32	Gewässer	9
Art. 33	Grundwasser	9
Art. 34	Wege	9
5. Teil: Schlussbestimmungen		9
Art. 35	Inkrafttreten	9

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Gestaltungsplan bezweckt einen geordneten, gut koordinierten, umweltverträglichen und wirtschaftlichen Betrieb zur:

- a) Rohstoffgewinnung im Abbaugbiet "Eggholz"
- b) Aufbereitung und Veredelung des Rohmaterials im Kies- und Betonwerk Aawangen
- c) Auffüllung und Endgestaltung nach Vorgabe des zu schaffenden Endzustandes

² Dieser Gestaltungsplan ersetzt den Gestaltungsplan "Eggholz / Hagenbucherloch" DBU Entscheid Nr. 262 vom 23.07.1999, Nr. 9 vom 4.3.2017 und Nr. 57 vom 11.12.2017.

Art. 2 Bezugsgebiet

¹ Das Bezugsgebiet für den Gestaltungsplan "Eggholz / Hagenbucherloch" ist durch den GP-Perimeter gemäss den Plangrundlagen GP-1 bis GP-7 verbindlich definiert und umfasst die Liegenschaften mit den Parzellen Nr. 2273, Nr. 2618 und Nr. 2459.

Art. 3 Bestandteile

¹ Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden allgemeinverbindlichen Bestandteilen:

- | | |
|---|--------------------|
| - Sonderbauvorschriften (SBV) | |
| - Plan Nr. GP-1 GP-Perimeter | Situation 1:5'000 |
| - Plan Nr. GP-2 Istzustand | Situation 1:1'000 |
| - Plan Nr. GP-3 Kiesabbau | Situation 1:1'000 |
| - Plan Nr. GP-3.1 Kiesabbau | Längenprofil 1:500 |
| - Plan Nr. GP-3.2 Kiesabbau | Querprofile 1:500 |
| - Plan Nr. GP-4 Auffüllung | Situation 1:1'000 |
| - Plan Nr. GP-4.1 Auffüllung | Längenprofil 1:500 |
| - Plan Nr. GP-4.2 Auffüllung | Querprofile 1:500 |
| - Plan Nr. GP-5 Endzustand | Situation 1:1'000 |
| - Plan Nr. GP-6 Ablaufplan und Installation | Situation 1:2'000 |
| - Plan Nr. GP-7 Biologische Begleitplanung | Situation 1:1'000 |

² Der Gestaltungsplan enthält folgende informativen Bestandteile zur Erläuterung:

- Planungsbericht
- Technischer Bericht
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- UVB Fachbericht Hydrogeologie
- UVB Fachbericht Boden
- UVB Fachbericht Verkehr-Lärm-Lufthygiene

2. Teil: Kiesabbau

Art. 4 Nutzflächen

¹ Zum Kiesabbau sind die Planunterlage Nr. GP-3 und zugehörige Profilpläne GP-3.1 und GP-3.2 verbindlich. Es gelten folgende Nutzflächen:

- | | |
|-----------------------|---|
| a) Abbaugelände | <i>Kiesabbau, Kiesgrube "Eggholz"</i> |
| b) Restkiesabbau | <i>Kiesabbau, Kiesgrube "Hagenbucherloch"</i> |
| c) Geländeoptimierung | <i>Terrainanpassung im Zuge Wiederauffüllung</i> |
| d) Werkareal | <i>Kies- und Betonwerk Aawangen, RC-Anlage Kägi</i> |
| e) Bodendepot | <i>Reserveflächen zur Zwischenlagerung</i> |
| f) Betriebsweiherr | <i>Erhalt bestehende Funktion Wasserkreislauf Betrieb</i> |
| g) Naturschutz | <i>Erhalt und Pflege Endzustand gemäss Art. 28 -32</i> |

Art. 5 Abbaukanten / -böschungen

¹ Die im Plan Nr. GP-3 festgelegte Abbaukante stellt die äussere Begrenzung der Grubenränder dar.

² Die Standfestigkeit der Böschungen sind nachzuweisen, die Stabilitätsberechnung und die betriebliche Ausführungen sind der angetroffenen Geologie anzupassen.

Art. 6 Etappierung

¹ Das Abbaugelände gliedert sich in drei Etappen A4 bis A6 mit zwei zusätzlichen Etappen A5a und A6a im Grenzabstandsbereich zum Kanton Zürich (Art. 7). Der Abbau hat gemäss den definierten Etappen von Süden nach Norden bis zur Etappe A1 für den Restkiesabbau zu erfolgen.

² Es ist eine mittlere Abbauintensität von 40'000 m³ pro Jahr festgelegt. Zum Ausgleich von Betriebschwankungen ist ein maximaler Kiesabbau von 55'000 m³ pro Jahr zulässig.

³ Die Betriebsdauer für den Kiesabbau, gesamthaft und pro Etappe, orientiert sich an der mittleren Abbauintensität zu Abs. 2. Sie wird gemäss Planunterlage Nr. GP-6 "Ablaufplan und Installation" auf maximal 10 Jahre festgelegt.

⁴ Festgelegte Kennzahlen für den Kiesabbau:

Festlegung				Beispiel ab Abbaubeginn 2023	
Etappe	Fläche	Volumen	Betriebsdauer	Zeitspanne	Frist
A4	5'100 m ²	107'000 m ³	2 – 3 Jahre	2023 – 2026	2026
A5	6'700 m ²	114'000 m ³	3 – 4 Jahre	2025 – 2029	2029
A5a	500 m ²	+20'000 m ³			
A6	6'100 m ²	82'000 m ³	2 – 3 Jahre	2028 – 2031	2031
A6a	700 m ²	+19'000 m ³			
A1	6'100 m ²	40'000 m ³	1 – 2 Jahre	2031 – 2032	2032
Total	25'200 m²	382'000 m³	9 - 10 Jahre	2023 – 2032	2032

⁵ Für die Abbaubewilligung und die Abbaufreigabe ist das informative Beispiel zu Abs. 5 ausgehend ab dem Jahr 2023 als Vorlage zur Bestimmung der Abbaufristen pro Etappe, ab der jeweils festgelegten Betriebsdauer verbindlich herzuleiten und anzuwenden. Die Fristlegung ist mit dem Forstamt zu koordinieren.

⁶ Die Betreiberin des Kies- und Betonwerkes Aawangen berichtet der Gemeinde Aadorf im Februar eines jeden Jahres über die effektiv abgebaute Kiesmenge. Wird die zum Abbau festgelegte Kiesmenge nicht erreicht, hat sie auch über die von ihr zugeführte Kiesmenge zu berichten.

Art. 7 Etappierung Sonderregelung

¹ Zur Abbaubewilligung der Etappen im Grenzabstandsbereich A5a und A6a ist koordiniert mit dem Kanton ZH ein separates Baugesuch bei der Prüfbehörde einzureichen, um das Kies im Abstandsbereich freizugeben.

² Bei Abbaufreigabe der Etappen A5a und A6a sind diese so zu betreiben, dass die Kiesentnahme in kürzester Zeit erfolgt und die Kieswandstabilität sowie die Wiederauffüllung auf ganzer Breite gewährleistet sind. Es ist die Plangrundlage GP-6 "Ablaufplan und Installation" zu beachten.

Art. 8 Abstände

¹ Entlang der Kantonsgrenze sowie zwischen den Rodungsetappen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m zur Abbaukante zu belassen. Für eine lokale, temporäre und zweckmässige Unterschreitung ist mit Verweis auf Art. 7 eine Sonderbewilligung beim Forstamt einzuholen. Weitere Abstände gelten gemäss Angaben auf der Planunterlage GP-3 "Kiesabbau".

² Es ist sicherzustellen, dass die Kieswand entlang der Kantonsgrenze nicht erheblich erodiert, respektive dem im Kanton Zürich angrenzenden Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. ZH342) kein Schaden zufügt.

Art. 9 Umzäunung

¹ Die Böschungsoberkanten sind mit einer Absturzsicherung zu versehen (kombinierter Personenzaun / Amphibienschutz). Die Sicherung der Umzäunung ist in regelmässigen Abständen zu prüfen und gemäss der Grubensituation neu zu versetzen.

Art. 10 Bauten und Anlagen

¹ Der bestehende Umschlagplatz, das Aufgabesilo mit Abwurfschacht und die bestehende Förderbandanlage in das Kies- und Betonwerk sind weiter für die Rohstoffzulieferung zu betreiben. Für die Etappe A4 ist der Einsatz eines mobilen Förderbandes und eines mobilen Aufgabesilos zulässig.

Art. 11 Bodendepot

¹ Depots für Unter- und Oberboden sind auf der festgelegten, geeigneten und entwässerten Nutzfläche gemäss Planunterlage GP 3 "Kiesabbau" anzulegen.

² Für die Sicherstellung der gesetzeskonformen Ausführung aller Bodenarbeiten ist von der Betreiberin eine autorisierte bodenkundliche Begleitung beizuziehen.

³ Zusätzlich temporäre Zwischenlager für Ober- und Unterbodenmaterial sind innerhalb des Planungsgebietes unter autorisierter Weisung der bodenkundlichen Begleitperson zulässig.

Art. 12 Zu- und Wegfahrt

¹ Auf dem Werkareal des Kies- und Betonwerkes Aawangen (Art. 4) haben die Zu- und Wegfahrten für Kiestransporte über die bestehenden Einmündungen und den zugehörigen Anlagen (Pneu-Waschanlage, Barrieren, Waage) zu erfolgen.

Art. 13 Interne Transporte

¹ Die Erschliessung der Kiesgrube hat arealintern zu erfolgen. Die vorhandene Kies-Piste entlang des Waldrandes "Eggholz" muss bei Abbaufreigabe der ersten Etappe A4 durchweg mit einer Mindestbreite von 5 m verlängert werden (10 bis 20 Meter).

Art. 14 Entwässerung

¹ Die Entwässerung des in der Kiesgrube anfallenden Meteor- und Sickerwassers muss arealintern erfolgen. Das Wasser ist in erster Linie innerhalb der Kiesgrube zur Versickerung zu bringen. Das übrige Wasser ist oberflächlich in den arealinternen Schlammweiher zu leiten.

² Alle mit dem Kies- und Betonwerk zusammenhängenden Anlagen und Leitungen zur Abwasserbeseitigung, Rückgewinnung und Wasserversorgung (Geschlossener Wasserkreislauf) sind mit Verweis auf die Rest-Lebenszeit des Kies- und Betonwerkes (Art. 6, Abs. 5) zu erhalten.

Art. 15 Betriebsweiher

¹ Die drei angelegten und bestehenden Betriebsweiher "Hindere Weiher" sind für den Betrieb des Kies- und Betonwerkes in ihrer Funktion (zwei Absetzbecken und ein Brauchwasser-Reservoir) als integraler Bestandteil des geschlossenen Wasserkreislaufs (Wasserversorgung) zu erhalten.

Art. 16 Natur- und Landschaftsschutz

¹ Während der ganzen Abbauphase sind zahlreiche temporäre Lebensräume (Wanderbiotope), insbesondere Laichgewässer für Amphibien, zu schaffen und zu erhalten. Es ist eine autorisierte ökologische Begleitung beizuziehen.

Art. 17 Kies- und Betonwerk Aawangen

¹ Das Kies- und Betonwerk ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Betriebes vollständig abzubauen. Das Abbruchmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

Art. 18 RC-Anlage Kägi

¹ Die RC-Anlage Kägi im Gebiet "Im Bild" ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Bewilligungsfrist zum 31.12.2023 (DBU Entscheid Nr. 9 vom 04.03.2021) abzubauen.

² Die Wiederherstellung des Areals muss gemäss dem Plan GP-5 "Endzustand" und in Absprache mit der Gemeinde und den kantonalen Behörden erfolgen.

3. Teil: Auffüllung

Art. 19 Nutzflächen

¹ Für die Auffüllung ist die Planunterlage Nr. GP-4 und zugehörige Profilpläne GP-4.1 und GP-4.2 verbindlich. Es gelten folgende Nutzflächen:

- | | |
|-----------------------|---|
| a) Geländeoptimierung | <i>Terrainanpassung im Zuge Wiederauffüllung</i> |
| b) Wiederauffüllung | <i>Kiesgrube aus Abbaugbiet und Restkiesabbau</i> |
| c) Restauffüllung | <i>Rückbau Werkareal Kies- und Betonwerk Aawangen</i> |

Art. 20 Auffüllkanten / -böschungen

¹ Die im Auffüllplan GP-4 festgelegte Auffüllkante stellt die äussere Begrenzung der Geländewiederherstellung und Rekultivierung respektive Aufforstung dar.

Art. 21 Etappierung

¹ Die Auffüllung und Rekultivierung erfolgen gemäss den im Plan Nr. GP-4 angegebenen Etappen R1 bis R10. Die Aufforstung und Bodenrekultivierung kann jeweils in Unteretappen erfolgen.

² Die Auffüllung hat auf ganzer Breite dem Abbauvorgehen von Süd nach Nord zu folgen, sodass die Abschlussarbeiten direkt an der Gemeindestrasse Parz. Nr. 2474 auf Höhe der bestehenden Zu- und Wegfahrt durchgeführt werden können.

³ Es ist eine mittlere Auffüllintensität von 45'000 m³ pro Jahr festgelegt. Zum Ausgleich von Betriebschwankungen ist eine maximale Auffüllintensität von 50'000 m³ pro Jahr zulässig.

⁴ Die maximale Betriebsdauer für die Auffüllung, gesamthaft und pro Etappe, orientiert sich an der festgelegten Auffüllintensität zu Abs. 3 und wird für den grenzübergreifenden Betrieb gemäss Planunterlage Nr. GP-6 "Ablaufplan und Installation" auf maximal 13 Jahre festgelegt.

⁵ Festgelegte Kennzahlen für die Auffüllung und Rekultivierung:

Festlegung				Beispiel ab Abbaubeginn 2023	
Etappe	Fläche	Volumen	Betriebsdauer	Zeitspanne	Frist
R1	5'600 m ²	8'000 m ³	0 – 1 Jahre	2026 – 2027	2027
R2 (E4)	3'200 m ²	68'000 m ³	1 – 2 Jahre	2027 – 2028	2028
R3 (E5+E6)	7'100 m ²	145'000 m ³	3 – 4 Jahre	2028 – 2032	2032
R4	7'800 m ²	16'000 m ³	3 – 4 Jahre	2028 – 2032	2032
R5 (E7)	4'700 m ²	99'000 m ³	2 – 3 Jahre	2032 – 2033	2033
R6	5'900 m ²	16'000 m ³	2 – 3 Jahre	2032 – 2033	2033
R7 (E8)	2'700 m ²	44'000 m ³	0 – 1 Jahre	2033 – 2034	2034
R8	6'800 m ²	95'000 m ³	2 – 3 Jahre	2034 – 2036	2036
R9	6'500 m ²	64'000 m ³	1 – 2 Jahre	2036 – 2037	2037
R10	18'800 m ²	30'000 m ³	0 – 1 Jahre	2037 – 2038	2038
Total	52'900 m²	585'000 m³	12 - 13 Jahre	2026 – 2038	2038

⁶ Für die Abbaubewilligung und die Abbaufreigabe ist das informative Beispiel zu Abs. 5 ausgehend ab dem Jahr 2023 als Vorlage zur Bestimmung der Rekultivierungsfristen pro Etappe, ab der jeweils festgelegten Betriebsdauer verbindlich herzuleiten und anzuwenden. Die Fristlegung ist zwingend mit dem Forstamt zu koordinieren und mit den Ersatzaufforstungsetappen E4 bis E8 abzustimmen.

⁷ Die Zufuhr von sauberem Auffüllmaterial muss die Anforderung nach Anhang 3 Ziffer 1 der Abfallverordnung (VVEA) erfüllen.

Art. 22 Zu- und Wegfahrt

¹ Auf dem Werkareal des Kies- und Betonwerkes Aawangen (Art. 4) haben die Zu- und Wegfahrten für Aushubtransporte solange über die bestehenden Einmündungen und den zugehörigen Anlagen zu erfolgen, bis diese zur Herstellung des Endzustandes durch die neue Einmündung (Art. 33) abgelöst werden müssen.

Art. 23 Interne Transporte

¹ Die Transporte für die Auffüllung in den Nutzflächen gem. Art. 19 haben mit Lastwagen zu erfolgen. Das angelieferte Material ist nach visueller Kontrolle an der fortlaufenden Kippstelle zu deponieren.

² Die arealinterne Erschliessung ist über die Zufahrt zur Kiesgrube zu gewährleisten. Die Zufahrt ab Kiesgrube bis zur Kippstelle ist zwischen der Geländeoptimierung und der Wiederauffüllung - mittig im gesamtem Auffüllbereich - zu verlängern.

Art. 24 Entwässerung

¹ Im Zuge der Auffüllung ist sicherzustellen, dass kein getrübbtes Meteorwasser in benachbarte Zellen fliesst. In den Auffüllböschungen sind in regelmässigen Höhenabständen Bermen von mind. 2m Breite für ein kontrolliertes Abfliessen auszuführen. Hierbei ist sicherzustellen, dass bei Starkregenereignissen das Wasser kontrolliert zum nächsten Tiefpunkt bzw. Wassersenke oder stehende Gewässer fließen kann.

Art. 25 Natur- und Landschaftsschutz

¹ Während der Auffüllphase sind die temporär erschaffenen Lebensräume gem. Art. 16 zu erhalten und die Vernetzung zu den Naturelementen der rekultivierten Etappen sicher zu stellen. Es ist eine autorisierte ökologische Begleitung zuzuziehen.

4. Teil: Endzustand

Art. 26 Nutzflächen

¹ Für die festgesetzten Nutzflächen im Endzustand ist die Planunterlage Nr. GP-5 in Bezug auf die Lage, Topografie, Geometrie und Flächenmass verbindlich. Es gelten folgende Nutzflächen:

- | | |
|-------------------|---|
| a) Landwirtschaft | <i>Vollwertige FFF mit Anbindung an umliegende Landwirtschaft</i> |
| b) Naturschutz | <i>Extensive Flächen mit hohem Naturwert für ökologischen Ausgleich</i> |
| c) Weg | <i>Zugang zur Bewirtschaftung von FFF und Naturschutzflächen</i> |

Art. 27 Fruchtfolgefläche

¹ In der Nutzfläche Landwirtschaft sind in den ersten fünf Jahren nach Endabnahme der angelegten, vollwertigen Fruchtfolgefläche, eine autorisierte bodenkundliche Begleitperson für die bodenschonende und effiziente Bewirtschaftung beizuziehen.

Art. 28 Natur- und Landschaftsschutz

¹ Für die Endgestaltung der Naturschutzflächen ist die Planunterlage Nr. GP-7 "Biologische Begleitplanung" verbindlich. Ökologisch begründete Abweichungen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde und der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft mit Verweis auf Abs. 3 möglich.

² Es gelten folgende Naturschutzflächen:

- | | |
|-----------------------|---|
| a) Trespenwiese Typ 1 | <i>Wiesentyp BFF-Q2, Sand-Rohkiesfelder, Gehölze</i> |
| b) Trespenwiese Typ 2 | <i>Wiesentyp BFF-Q2, mind. 13 Stillgewässer (Tümpel)</i> |
| c) Magerweide | <i>Weiherumgebung mit Gehölze im Gebiet "Hindere Weiher"</i> |
| d) Gewässer | <i>Stillgewässer (3 Grosse, mind. 13 Kleine) und Fliessgewässer</i> |

³ Sämtliche Ausführungen der Naturschutzflächen sind durch eine autorisierte ökologische Fachperson zu begleiten, dessen Fortschritt auf Basis der Plangrundlage GP-7 zu dokumentieren und vorab mit der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft abzustimmen. Bei der Umsetzung sind Leitstrukturen zur Durchlässigkeit des tangierten Wildtierkorridors zu schaffen und zusätzlich die Zweckmässigkeit einer Wildtier-Über- und Unterführung zu beachten.

⁴ Nach Abschluss der Naturschutzflächen ist ein Gutachten zur Erfassung und Beurteilung der entstandenen Lebensräume und Naturwerte zu erstellen, um als Grundlage zur Überführung in eine kommunale Naturschutzzone oder etwaige Erweiterung dienen zu können.

Art. 29 Trespenwiese Typ 1

¹ Die Trespenwiese Typ 1 ist auf sehr magerem und nährstoffarmen C-Material zu errichten (gesonderter Einbau des obersten Meters). Sie ist als artenreiche Magerwiese nach den Grundsätzen des extensiven Wiesentyps BFF-Q2, inklusive Saumstreifen entlang des Waldrandes, auszuführen.

² Innerhalb der Fläche müssen einzelne Sand- und Rohkiesfelder angelegt werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen. Für die qualitativ hochwertige Möblierung mit Gehölzen und Kleinstrukturen gelten die Festlegungen zu Art. 28.

Art. 30 Trespenwiese Typ 2

¹ Die Trespenwiese Typ 2 ist gemäss Art. 29 Abs. 1 auszuführen und mit mindestens 13 kleinere Stillgewässer gemäss Art. 32 Abs. 1 zu gestalten. Die auf dieser Fläche nach Nordosten blickende Kieswand (Kiesabbau vor 1999) ist zu erhalten und zu pflegen.

Art. 31 Magerweide

¹ In der als Ruderalfläche angelegten Gewässerumgebung im Gebiet "Hindere Weiher" (Art. 32, Abs 1-2) sind zahlreiche Pioniergehölze durch die aktive Bewirtschaftung des Kies- und Betonwerkes entstanden, die zusammen mit der Flächenerweiterung als extensive Magerweide ausgebildet und mit weiteren Pioniergehölzen und Kleinstrukturen möbliert werden müssen.

² Der Einbau von nährstoffarmem Material wie z.B. Rohkies, Sand oder Material mit entsprechenden Eigenschaften ist verpflichtend vorzunehmen. Die Herstellung der Magerweide soll entsprechend den kommenden Zielen umgesetzt und zugleich auf spontan entstehende Lebensräume Rücksicht nehmen (Art. 28).

Art. 32 Gewässer

¹ Neben den auf dem Plan GP-7 eingezeichneten sechs Stillgewässern (drei grosse Naturweiher im Gebiet "Hindere Weiher" sowie drei Tümpel an der Ostgrenze des GP-Perimeters) sind im GP-Perimeter ausserhalb der FFF mindestens 10 weitere Stillgewässer zu schaffen. Die konkrete Realisierung erfolgt in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft.

² Im Gebiet "Hindere Weiher" sind die drei miteinander verbundenen Betriebsweiher (2x Absetzbecken, 1x Brauchwasser-Reservoir) in drei grosse Naturweiher aufzuwerten. Die bestehenden Zuleitungen zwischen den Weihern müssen entfernt und als offenes Fliessgewässer gestaltet werden. Neue Wasserläufe sind gemäss Planunterlage GP-5 als Entwässerungsrinne der Trespenwiesen unter Verweis zu Art. 28 mit Zulauf in das oberste der drei Weiher anzulegen.

³ In Anbetracht des Klimawandels ist die Wasserverfügbarkeit der zu Abs. 1 festgelegten Stillgewässer laufend zu prüfen. Bei anhaltenden Dürreperioden ist der Erhalt des bestehenden Wassersilos im heutigen Pump-Wasserkreislaufsystem (Wassermanagement) in Erwägung zu ziehen.

⁴ Entlang der Ostgrenze des GP-Perimeters sind zu Planunterlage GP-5 Entwässerungsgräben anzulegen und zu den nächstgelegenen Stillgewässern zuzuführen.

Art. 33 Grundwasser

¹ Nach Betriebsaufgabe sind die bestehenden Grundwasserfassungen mit Geröll und mit kiesigem Material aufzufüllen.

Art. 34 Wege

¹ Der Ausbaugrad, Verlauf und die Breite des Bewirtschaftungsweges sind im Plan GP-5 "Endzustand" festgelegt und dienen als Zugang zu den FFF und Naturschutzflächen. Die anbindenden Flurwege sind auf Grasnarbe und befahrbar (extensive Nutzung) anzulegen.

5. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Gestaltungsplan tritt mit seinen verbindlichen Bestandteilen gemäss Art. 3 Abs. 1 nach Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen mit Beschluss der Gemeinde Aadorf zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.